

Kirchengesetz

über die Einführung des Evangelischen Gesangbuches

Vom 20. April 1994 (ABl. 1994 S. A 117)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 27 Absatz 2 Nr. 5 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das von der Evangelischen Kirche in Deutschland im Auftrag der Gliedkirchen in den Jahren 1979-1992 erarbeitete „Evangelische Gesangbuch“ wird zum Gebrauch in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit dem 1. Advent 1994 (27. November 1994) eingeführt. Es tritt an die Stelle des im Jahre 1955 eingeführten „Evangelischen Kirchengesangbuches“.

§ 2

Aufgrund der Empfehlungen der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird der Textteil des Evangelischen Gesangbuches wie folgt geändert und ergänzt:

1. Zum Zwecke der Anpassung an das Agendenwerk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
 - erhält die Nr. 791 die Überschrift „Taufe in Notfällen“,
 - wird der Text von Nr. 793 (Einzelbeichte) dem Wortlaut der Beichtagende III, 3 (neu bearbeitete Ausgabe 1993) angeglichen.
2. Die Reihenfolge der im Textteil abgedruckten Bekenntnisschriften wird dahingehend geändert, daß das Augsburger Bekenntnis (jetzt Nr. 808) die Nr. 807 und der Heidelberger Katechismus (jetzt Nr. 807) die Nr. 808 erhält.
3. Im Einführungstext zu Nr. 809 (Lehrzeugnisse der Kirche aus dem 20. Jahrhundert) wird das Zitat aus der Leuenberger Konkordie, Teilziffer

2.2.13 EinfG Evangelisches Gesangbuch

30 – ... in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditionen – durch Anführungszeichen gekennzeichnet; außerdem wird die Belegstelle angegeben.

§ 3

Die Glaubenslieder „Wir glauben all an einen Gott“ (EKG 419) und „An einen Gott nur glauben wir“ (EKG 420) werden als Nr. 779 und Nr. 780 in den Textteil des Evangelischen Gesangbuches aufgenommen. Die jetzige Nr. 779 entfällt; die Nr. 780 wird ohne Bezifferung nach Nr. 761 abgedruckt.

§ 4

Die Ordnungen des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens werden dem Evangelischen Gesangbuch als Beiheft zugefügt.

§ 5

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt.

§ 6

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 27. November 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Kirchengesetz über die Einführung eines neuen Gesangbuchs vom 5. August 1950 (Amtsblatt Seite A 61);
 - b) Verordnung über die Einführung des Evangelischen Kirchengesangbuchs vom 17. Oktober 1955 (Amtsblatt Seite A 75);
 - c) Kirchengesetz über die Einführung der Antiqua-Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuches vom 16. Februar 1973 (Amtsblatt Seite A 19);
 - d) Verordnung vom 20. Februar 1973 (Amtsblatt Seite A 19) über das Inkraft-Treten des Kirchengesetzes über die Einführung der Antiqua-Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuches vom 16. Februar 1973;

EinfG Evangelisches Gesangbuch 2.2.13

- e) Verordnung zur Antiqua-Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuches vom 24. Januar 1974 (Amtsblatt Seite A 12).
-